

**PARTNERSCHAFT
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND ARMENIEN**

Der Kooperationsrat

**Brüssel, den 28. September 2017
(OR. en)**

UE-AM 4555/17

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf der EMPFEHLUNG Nr. 1/2017 DES KOOPERATIONSRATES EU-ARMENIEN zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien

ENTWURF

**EMPFEHLUNG Nr. 1/2017
DES KOOPERATIONSRATES EU-ARMENIEN**

vom ...

zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien

DER KOOPERATIONSRAT EU-ARMENIEN –

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, insbesondere auf Artikel 78,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 22. April 1996 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 78 des Abkommens, kann der Kooperationsrat geeignete Empfehlungen aussprechen, um die Ziele des Abkommens zu erreichen.
- (3) Gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Abkommens treffen die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (4) Im Rahmen der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik wurde eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern vorgeschlagen, um das Engagement auf beiden Seiten zu fördern.
- (5) Die Union und Armenien haben vereinbart, zur Konsolidierung ihrer Partnerschaft eine Reihe von Prioritäten für den Zeitraum 2017-2020 anzunehmen, um die Resilienz und die Stabilität Armeniens zu unterstützen und zu stärken.
- (6) Die Vertragsparteien des Abkommens haben sich daher auf den Wortlaut der Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Armenien geeinigt, die durch Fokussierung der Zusammenarbeit auf einvernehmlich festgelegte gemeinsame Interessen die Umsetzung des Abkommens unterstützen werden. –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

¹ ABl. EU L 239 vom 9.9.1999, S. 3.

Artikel 1

Der Kooperationsrat empfiehlt, dass die Vertragsparteien die im Anhang* dargelegten EU-Armenien Partnerschaftsprioritäten umsetzen.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am ...

Die Europäische Union

Im Namen des Kooperationsrates

Die Republik Armenien

* st4556/17.